

Heilpädagogische Rundschau

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse**

Band (Jahr): **35 (1962-1963)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

HEILPÄDAGOGISCHE RUNDSCHAU

Fachorgan der Schweizerischen Hilfsgesellschaft für Geistesschwache

Redaktion: Adolf Heizmann, Eichenstraße 53, Basel (Tel. 061 38 41 15); Edwin Kaiser, Zürich; Willy Hübscher, Lenzburg
Einsendungen und Mitteilungen sind an den Redaktor *Ad. Heizmann* zu richten / Redaktionsschluß jeweils am 20. des Monats

JANUAR 1963

REDAKTION UND VORSTAND

*der Schweizerischen Hilfsgesellschaft für Geistesschwache
entbieten unsern Mitgliedern und allen Lesern ein glückhaftes
und frohes neues Jahr.*

*«...Die Elementarbildung der Menschennatur ist die Bildung unseres Geschlechts
zur Liebe, aber freilich nicht Bildung zu einer blinden, nein, das nicht, sie ist eine
Bildung der Menschennatur zur sehenden Liebe. Wie sie unser Geschlecht durch
unser Herz göttlich erhebt, also gibt sie ihm durch die Bildung seiner Geistes- und
seiner Kunstkräfte menschliche Mittel eines hohen göttlichen Lebens.»*

Aus Pestalozzis Rede am Neujahrstag 1809

Berufsberatung Geistesschwacher

Walter Buchmann, Berufsberater, Rüti ZH

(Schluß)

3. Platzierung an Arbeitsstellen und weitere Betreuung

a) Realisierung und Stellenvermittlung

Die Realisierung des Berufswahlentscheides – nach erfolgter Arbeitserziehung – stellt in der Beratung Geistesschwacher einen besonders wichtigen Schritt dar. In diesem Abschnitt müssen vor allem die objektiven Faktoren: wirtschaftliche Situation, Lage des Arbeitsmarktes, örtliche und lokale Gegebenheiten und pädagogisches Verständnis am Arbeitsplatz berücksichtigt werden. Eine Darstellung der Einstiegsmöglichkeiten skizziert kurz die Wege der Berufsausbildung.

1.	Gesetzlich reglementierte Berufslehren (Facharbeiter)
2.	Anlernung im Sinne von Art. 25 des Berufsbildungsgesetzes
3.	<i>Angelernte Berufe mit Anlehrvertrag</i>
4.	<i>Qualifizierte Hilfsarbeiter</i>
5.	<i>Hilfsarbeiter</i>
6.	Ungelernte Sofortstellen

Die erste Kategorie von Berufsausbildungen fällt für unsere Belange außer Betracht.

Kategorie 2: Anlernung im Sinne von Art. 25 des Berufsbildungsgesetzes:

«Anlernung eines Berufes

Wer in einem unter Art. 1 fallenden Beruf mindestens doppelt so lange angelernt worden ist, als die vorgeschriebene oder übliche Lehrzeit beträgt, und den beruflichen Unterricht besucht hat oder auf andere Weise den Erwerb der nötigen Berufskennntnisse glaubhaft macht, ist wie die Lehrlinge zur Lehrabschlussprüfung zugelassen, wenn die Umstände es rechtfertigen. In Betracht kommen insbesondere tüchtige Arbeiter, die nicht in der Lage waren, während ihrer Minderjährigkeit in eine Lehre zu treten.»

Der Gesetzgeber wollte durch diesen Artikel 25 dem *tüchtigen* Arbeiter, der aus sozialen oder geographischen Gründen keine eigentliche Berufslehre machen konnte, die Möglichkeit zu einer Lehrabschlussprüfung geben. Dieser Artikel darf aber kein Mittel zur Umgehung des Berufsbildungsgesetzes bilden.

Eine berufliche Ausbildung auf Grund des Art. 25 kann höchstens in besonderen Fällen von Geisteschwäche leichteren Grades in Betracht gezogen werden. Auch für Entwicklungsgehemmte, Jugendliche, die zu den Spätentwicklern gehören, öffnet diese gesetzliche Bestimmung den Weg zu einem

Lehrabschluß. Der typisch Geistesschwache wird auch nach der doppelten Lehrdauer nicht imstande sein, die Abschlußprüfung zu bestehen.

3. Dagegen bedeutet die Gruppe der angelernten Berufe für unsere Jugendlichen einen Weg zur Erreichung von relativ sicheren, spezialisierten Arbeitsstellen. Da eine gesetzliche Regelung der Anlernberufe zurzeit noch fehlt und auch im neuen Gesetzesentwurf über die berufliche Ausbildung nicht vorgesehen ist, kann diese Lücke im Bedarfsfall mit Hilfe eines Anlehrvertrages überbrückt werden. Diese Lösung sollte, wenn sie durchführbar scheint, im Interesse des Jugendlichen angestrebt werden. Bei den schwereren Formen der Geisteschwäche besteht aber oft parallel zur geistigen Behinderung eine manuelle Schwäche oder Einseitigkeit, welche zum vornherein den Abschluß eines Anlehrvertrages ausschließt.

4. und 5. Praktisch wird der größte Teil unserer Jugendlichen später als qualifizierte Hilfsarbeiter oder als Hilfsarbeiter beschäftigt werden. Unter qualifiziertem Hilfsarbeiter verstehen wir die Möglichkeit, sich innerhalb eines Betriebes dank gutem Arbeitsverhalten ohne Anlehrvertrag emporzuarbeiten. Als eigentliche Hilfsarbeiter bezeichnen wir jene Jugendlichen, die bei einer – oft mühsam angewöhnten – Tätigkeit verharren müssen und keine größeren Aufstiegs- oder Veränderungsmöglichkeiten besitzen.

6. Bei den Sofortstellen finden sich, entgegen dem ersten Eindruck, recht wenige auf längere Sicht hinaus brauchbare Arbeitsstellen. In der Regel handelt es sich dabei um Saisonstellen, deren Arbeitsmilieu für Geistesschwache ungünstig ist. Oder dann sind es Arbeiten, welche hohe physische Anforderungen stellen, denen dann die Jugendlichen nicht gewachsen sind.

Einen Hinweis, mehr als Fingerzeig auf die Vielfalt der bestehenden Möglichkeiten, kann das Verzeichnis der «Ungelernten und angelernten Berufsbezeichnungen» (Auszug aus dem «Schema der persönlichen Berufe» des Eidg. Statistischen Amtes) ergeben.

Der gesamte Ablauf einer Arbeitsplatzvermittlung wird in einzelne Punkte aufgegliedert:

– Die *erste Kontaktnahme*, oft telephonisch, mit einem allfälligen Arbeitgeber dient zur Abklärung der prinzipiellen Bereitschaft für die Beschäftigung von geistig Behinderten im Betrieb. Vielfach wird diese Anfrage schon als Zumutung empfunden und empört zurückgewiesen. Die Anstellung von Geistesschwachen stellt für jeden Betrieb eine Belastung dar, da sie eine Umstellung und Angewöhnung der Mitarbeiter erfordert. Wo

der Versuch trotzdem gemacht wird, kann unter Umständen nach einiger Zeit eine positive Wirkung auf die Arbeitsgemeinschaft festgestellt werden. Die gegenseitige Rücksichtnahme, die Anerkennung eines schwächeren Mitarbeiters übt einen sozialisierenden Effekt aus.

- Eine eingehende *Besichtigung des Betriebes* und des einzelnen Arbeitsplatzes durch den Berufsberater ist unbedingt nötig. Verschiedene Schwierigkeiten oder Widerstände können erkannt und beseitigt werden. Hinweise auf die Arbeitsplatzgestaltung usw. tragen dazu bei, daß der – immer zusätzlich belastete – Arbeitsanfang besser überbrückt wird.
- Dem *Arbeitgeber gegenüber* besteht die *Verpflichtung*, ihn über den zukünftigen Mitarbeiter genau zu informieren. Sein Wesen, seine positiven und negativen Seiten, sein Arbeitsverhalten, die häuslichen Verhältnisse müssen deutlich dargestellt werden. Nur so ist es zu verantworten, einen Arbeitgeber von der Notwendigkeit eines Versuches mit geistesschwachen Hilfskräften zu überzeugen.
- Der *probeweise Versuch* bei reduzierter Entlohnung erleichtert das Zustandekommen einer Vermittlung. Von seiten der Firma steht in diesem Fall nicht die Rentabilität, d. h. die Arbeitsleistung des Jugendlichen im Vordergrund. Der Jugendliche selber empfindet den Übergang von der Vorbereitungswerkstatt in die «press» des Arbeitsplatzes nicht so deutlich. Er kann sich langsam einleben, akklimatisieren.
- Erst nach erfolgreichem Verlauf der probeweisen Anstellung darf das *definitive Arbeitsverhältnis* eingegangen werden. Das Risiko des Betriebes verkleinert sich durch eine solche Vorabklärung. Im Falle eines negativen Versuches wird die Schockwirkung des Versagens auf den Jugendlichen verringert.
- Mit der Anstellung in einem Betrieb ist die Aufgabe des Beraters noch nicht abgeschlossen. Er muß zur *Klärung von Schwierigkeiten* bereit sein und besonders während der ersten Zeit den Kontakt mit Jugendlichen und Arbeitgeber aufrechterhalten. Dadurch gelingt es, bei allfälligen Problemen der direkten Vorgesetzten oder Mitarbeiter im richtigen Zeitpunkt beratend einzugreifen. Auch der Jugendliche ist froh, wenn er bei seinem ehemaligen «Meister», zu welchem er in der Regel noch eine gute Bindung und Beziehung hat, die sich nur langsam abbaut, um Rat nachsuchen kann. Ebenfalls die Eltern wenden sich gerne an einen neutralen Fachmann, zu dem sie Vertrauen haben.

Die gewissenhafte Abklärung der Arbeitsstellen, die schrittweise Einführung in das neue Arbeitsgebiet und die Verpflichtung, sich dem Jugendlichen auch weiterhin als Berater im fürsorgerischen Sinn zur Verfügung zu stellen, sind die wichtigsten Voraussetzungen für erfolgreiche Realisierungen.

Stellenvermittlung und weitere Betreuung umfassen ein Arbeitsgebiet für sich, mit eigenen Schwerpunkten:

- Den bestehenden *engen Wechselwirkungen* zwischen Berufsmilieu und übrigem Lebensmilieu hat der Geistesschwache nur wenig korrigierende und lenkende Kräfte entgegenzusetzen. Eine schlechte Beeinflussung durch Nebenarbeiter oder «Freunde» wirkt sich sofort negativ auf das Arbeitsverhalten aus. Meistens sind dann die Geistesschwachen die Leidtragenden, da sie innerhalb des Betriebes den schwächsten Faktor darstellen. In der täglichen Auseinandersetzung, bei welcher das Recht des Stärkeren eine bedeutende Rolle spielt, müssen sie vielfach als Prell- oder Sündenbock hinhalten.
- Im Interesse des Jugendlichen wird versucht, *Mißerfolge* in der Plazierung zu vermeiden. Das negative Erlebnis eines Versagens braucht bei allen Beteiligten, Arbeitgeber, Mitarbeitern, Jugendlichen und Eltern meistens längere Zeit, bis es verarbeitet werden kann. In der Phase des Sich-wieder-Auffangens ist die Arbeitsleistung stark reduziert. Eine Ausnahme ist höchstens dann zu verantworten, wenn die Eltern zu hohe berufliche Ziele verfolgen. Der Mißerfolg dient in solchen Fällen als Regulativ.
- Es ist ganz allgemein viel besser, wenn *keine* allzu *hohen beruflichen Ziele* angestrebt werden. Ein langsamer Ausbau des Tätigkeitsgebietes, welcher erst nach einer gewissen Bewährung erfolgt, wirkt sich günstig und fördernd auf den Geistesschwachen aus. Er wächst dadurch in seine Arbeit hinein.
- *Plazierungen in Großbetriebe* sind mit aller Vorsicht vorzunehmen. Die Erfahrung, daß der geistig Behinderte nur zu oft zum allgemeinen Gespött und zur Zielscheibe des – in dieser Beziehung – grausamen Kollektivs wird, zeigt, mit welchen Bedenken ein Arbeitsplatz im Großbetrieb belastet sein kann. Er ist nur zu empfehlen, wenn der Jugendliche in kleinen, in sich geschlossenen Abteilungen, unter der Führung eines verständnisvollen Meisters oder Vorarbeiters eingesetzt werden kann. Wo eine Fabrikfürsorge besteht, soll sie auf die besondere Gefährdung des Jugendlichen aufmerksam gemacht werden. Es ist in je-

dem Falle besser, wenn sich irgend jemand ganz persönlich für den Geistesschwachen verantwortlich fühlt.

- Bei einer *Plazierung* an Arbeitsstellen *in Kleinbetriebe* ist die finanzielle Tragkraft derselben abzuklären. Die Gefahr besteht noch recht häufig, daß der Geistesschwache als vermeintlich billige Arbeitskraft angestellt wird. Er vermag dann bei der Arbeit den Anforderungen hinsichtlich der Quantität nicht zu genügen, da sie sein Leistungsvermögen übersteigen. Diese Leistungsminderwertigkeit führt zu Spannungen im Arbeitsverhältnis, Spannungen, die ein ungebührliches Verhalten des Jugendlichen zur Folge haben können. Die Rentabilität der einzelnen Arbeitskraft spielt im Kleinbetrieb eine größere Rolle als in den kapitalintensiveren Großfirmen.
- Die *Lohnansprüche* sind vorteilhaft in bescheidenem Rahmen zu halten. Es fördert die Bereitschaft, den Jugendlichen in erster Linie als Mensch und weniger als Arbeitskraft zu betrachten, was andererseits die Eingliederung sicherstellt. Erst wenn sich die Arbeitsleistung gesteigert hat, soll eine Lohnerhöhung geprüft werden. Vor allem die Eltern sind auf diesen Punkt aufmerksam zu machen und um Geduld zu ersuchen. So sehr wir den Standpunkt der Eltern würdigen, welche nach langen Jahren des Wartens auf diesen Zeitpunkt froh sind, wenn ihr Kind verdienen kann, darf die Plazierung nicht durch ungebührliche Lohnforderungen gefährdet werden.
- *Keine Stellenvermittlung ohne nachgehende Fürsorge!* Diese wichtige Forderung, welche heute noch völlig unzureichend erfüllt werden kann, ist ein Postulat, das auf Erfüllung wartet.

b) *Nachgehende Fürsorge*

Aufgabe und Ziel der nachgehenden Fürsorge ist:

- . Sicherung der beruflichen Existenz
- . Bewahrung vor dem beruflichen Versagen
- . Bewahrung vor dem Abgleiten vom rechten Wege (Ausnützung und Verführung durch Drittpersonen)

Mißerfolge sind beim Geistesschwachen wahrscheinlich, vor allem dort, wo die Sicherheit des elterlichen Milieus fehlt. Sein Wille ist schwach, sein Urteilsvermögen gering und das Gemütsleben arm. Er selber ist oft stumpf, gleichgültig, labil und kann die ihm drohenden Gefahren nicht erkennen. Es gehört mit zur Aufgabe am Geistesschwachen, ihm bei der Erhaltung seiner Lebenstüchtigkeit beizustehen.

Diese Aufgabe kann durch die Schaffung von Patronaten, wie sie z. B. in der Stadt St.Gallen für ehemalige Schüler aus Spezialklassen und in der Stiftung Schloß Regensberg oder in der Haushaltungsschule Lindenbaum, Pfäffikon, für ehemalige Schützlinge bestehen, gelöst werden. Die praktische Durchführung besteht in einem fortwährenden fleißigen Nachgehen und Betreuen des Einzelnen. Nur so ist es dem Fürsorger möglich, ein Vertrauensverhältnis zwischen Geistesschwachem, Fürsorger, Eltern und Arbeitgeber herzustellen. Dieses Vertrauensverhältnis erlaubt ihm, eventuell auftauchende Schwierigkeiten in ihrem Anfangsstadium zu erkennen und auszugleichen. Die Fürsorge darf andererseits nicht als Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen aufgefaßt werden, sie soll auf Freiwilligkeit beruhen. Ein weiteres Arbeitsfeld für die nachgehende Fürsorge besteht in der Gestaltung der Freizeit für ihre Schützlinge. Die bestehende Gefährdung, hauptsächlich in sittlicher Hinsicht, der Mißbrauch durch kriminelle Elemente (siehe Berichte aus Gerichtsverhandlungen) zeigen deutlich die besondere Anfälligkeit des Geistesschwachen, außerhalb des Berufslebens zu versagen. Auch die Lohnverwaltung darf nicht den Jugendlichen überlassen werden, da es kaum denkbar ist, daß sie diese Aufgabe ohne zusätzliche Hilfe bewältigen können.

Es ist wichtig, die eingehende Betreuung während den ersten Jahren, in welchen sich der Jugendliche als Arbeitskraft zu bewähren hat, durchzuführen. Wenn die Aussichten für die Erreichung einer selbständigen Lebensführung als nicht ganz sicher erscheinen, dann ist eine Umwandlung der Fürsorge in eine Vormundschaft, am besten auf freiwilliger Basis, angezeigt. Auf diese Weise läßt sich eine Sicherung des Geistesschwachen auf Lebenszeit erreichen, und wir können den Einsatz in Sonderschule, Vorbereitung auf das Erwerbsleben und Stellenvermittlung zu einer optimalen Ausnützung bringen, zum Wohle des Schützlings.

c) *Der Geistesschwache im schweizerischen Recht*

Eine Zusammenstellung der rechtlichen Bestimmungen möchte lediglich darauf hinweisen, welche Artikel in unserer Gesetzgebung sich mit dem Geistesschwachen befassen. Wie weit diese in der praktischen Arbeit zur Anwendung gelangen, ergibt sich aus der jeweiligen Situation.

Der Schwachsinnige als Opfer strafbarer Handlungen (Strafrechtlicher Schutz des Schwachsinnigen)

- Art. 135 StGB Überanstrengung von Kindern und Untergebenen
 Art. 157 StGB Wucher (Vermögensrechtliche Ausbeutung)

- Art. 184 StGB Entführung einer Willenlosen oder Wehrlosen
 Art. 189 und 190 StGB Schändung und Unzucht mit Schwachsinnigen

Der Schwachsinnige als Täter

- Art. 10 StGB Unzurechnungsfähigkeit – nicht strafbar
 Art. 11 StGB Verminderte Zurechnungsfähigkeit – mildert die Strafe

Jugendstrafrecht

- Art. 85 StGB Besondere Maßnahmen für schwachsinnige Kinder
 Art. 92 StGB Besondere Maßnahmen für schwachsinnige Jugendliche

Urteils- und Ehefähigkeit

- Art. 16 ZGB «Urteilsfähig = dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge Geisteskrankheit, *Geistesschwäche*, Trunkenheit oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäß zu handeln.»
 Art. 97 ZGB «Um eine Ehe eingehen zu können, müssen die Verlobten urteilsfähig sein. Geistesranke sind in keinem Fall ehefähig.»
 Art. 120 Ziff. 2 ZGB «Eine Ehe ist nichtig . . . wenn zur Zeit der Eheschließung eines der Ehegatten geisteskrank oder aus einem dauernden Grund nicht urteilsfähig ist.»
 Art. 141 ZGB Scheidung: wegen Geisteskrankheit Ehe nicht zumutbar
 Art. 142 ZGB wegen tiefer Zerrüttung Ehe nicht zumutbar

Entmündigung, Bevormundung, Beistandschaft, Beiratschaft

- Art. 369 ZGB infolge von Geisteskrankheit oder Geisteschwäche
 Art. 370 ZGB Verschwendung, Trunksucht, lasterhaftem Lebenswandel oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes aussetzt
 Art. 371 ZGB wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurde
 Art. 372 ZGB Vormundschaft auf eigenes Begehren (Alterschwäche, Gebrechen: physisch und psychisch, Unerfahrenheit, eigene Angelegenheiten nicht gehörig zu besorgen)
 Art. 392 ZGB Vertretungsbeistandschaft (Krankheit)
 Art. 393 ZGB Verwaltungsbeistandschaft (unfähig, selber Vermögensverwaltung zu besorgen: bei Deblen, selbstunsicheren Psychopathen, Angstneurosen)
 Art. 394 ZGB Verwaltungsbeistandschaft auf eigenes Begehren
 Art. 395 ZGB Beiratschaft (Mitwirkungs- und Verwaltungsbeiratschaft)

4. Spezifisches für die Beratung Geistesschwacher

a) *Merkmale für die Berufsberatung*

Die kurze, stichwortartig gehaltene Gegenüberstellung einer Anzahl wichtiger Merkmale bei der Beratung mit ihren Folgerungen auf das Arbeitsverhalten soll einen Überblick vermitteln und mithelfen, in kurzer Zeit die wesentlichen Momente zu erfassen. Merkmale der psychologischen Untersuchung sind im Abschnitt «Berufsabklärung» aufgeführt.

Merkmale:

Folgerungen in bezug auf das Arbeitsverhalten:

Persönlicher Eindruck

Auffassung:

- ungenau, oberflächlich
- kann sich keine klaren Vorstellungen machen
- besitzt von Gegebenheiten nur ein unklares Bild
- baut nicht auf Erfahrungen auf, ahnt höchstens gewisse Zusammenhänge, verfügt über ein reduziertes «Wissen»

erschwerter Lernfähigkeit (schulisch und beruflich) kann nicht abschauen

lernt nur durch eigenes Tun und Werken bedarf einer systematischen Anleitung mit kleinen (Fort-) Schritten

Begriffsvermögen

- schwer und langsam
- kann die unklaren Vorstellungen nicht in einen klaren, übergeordneten Zusammenhang bringen
- kombiniert falsch

daraus resultierende Mißverständnisse erfordern eine extreme Geduld Prinzip der Angewöhnung (tausendfache Wiederholung) keine Variationsmöglichkeiten des Gekanntes

Denken:

- unüberlegt, planlos
- unselbständig

kann die Arbeit nicht selber einteilen benötigt Schema eines Handlungsablaufes unbeholfen in neuen Situationen Umstellungen nur unter Mithilfe Verantwortung im Ausmaße der Gewöhnung an Pflichterfüllung

Arbeitsbedingungen

Arbeitsfähigkeit:

- hängt viel mehr vom Charakter und den vorhandenen praktischen Fähigkeiten als von der Intelligenzstufe ab
- Abklärung der Arbeitsfähigkeit durch Ausführen von manuellen Serienarbeiten dient:
 - a) als Beobachtungsfeld
 - b) als Möglichkeit zur Arbeitserziehung / zum Arbeitstraining

Willens- und Antriebsschwäche:

- in Verbindung mit mangelnder Konzentration und erhöhter Ablenkbarkeit erfordert eine besondere Willenserziehung und Willensgewöhnung mit dem Ziel:
 - Treue
 - Pünktlichkeit
 - Zuverlässigkeit zu erreichen
- Arbeitserziehung und Arbeitstraining bezweckt Steigerung der:
 - Durchhaltekraft
 - Ausdauer
 - Sauberkeit und Sorgfalt
 - Exaktheit

Typen von Geistesschwachen:

- ein dem Typus entsprechender Arbeitseinsatz soll die charakterologischen Gegebenheiten berücksichtigen

Milieu

Lebensmilieu:

- Erziehung in der Jugend als wichtiger Zeitfaktor für die Gewöhnung des Geistesschwachen an die Anforderungen des späteren Erwerbslebens
- keine Verwöhnung
- Vaterfehler
- Mutterfehler
- Anlagemäßig bedingte Bereitschaft zur Verwahrlosung und zur Schwereerziehbarkeit

Früherfassung des Geisteschwachen, damit verbunden intensive Elternberatung vor und während der Schulzeit

erschwert oder verunmöglicht die Arbeitserziehung

Falschbildungen des Ich (falsche oder mangelhafte Lebensideale)

schlechter, ausbleibender oder perverser Anschluß an die Umwelt.

Kontrolle und Überwachung der Freizeit (Abgleiten in Vergnügungssucht: Bar, Kino, Tanz. - Folgen:

sittliche Verfehlungen, Alkoholismus, Diebereien, Zechprellerei, Homosexualität) leicht beeinflussbar und verführbar

Anstaltseinweisung wegen Charakterschwäche und nicht wegen beruflichem Versagen Nachgehende Fürsorge!

Berufsmilieu:

- enger Zusammenhang von Lebens- und Berufsmilieu
- primitiver Zustand des Gefühls- und Willenslebens
- Labilität - Gefährdung

Overprotection kann im Erwerbsleben nicht durchgeführt werden

falsche egozentrische Reaktionen und gefühlsbedingte Handlungen = primitive Affekthandlungen (erfordern verständnisvolle Vorgesetzte)

keine die Haltlosigkeit fördernde Arbeiten (Gastgewerbe, Reisende)

b) Besonderheiten bei der Berufswahl

Auf einige Besonderheiten möchten wir noch aufmerksam machen, damit ein abgerundetes Bild entsteht.

Schulbildung

Spezialklassen erfassen nicht nur Geistesschwache, sondern auch Schüler, die in sogenannte Förderklassen gehörten. Die Zusammensetzung dieser Klassen beruht nicht ausschließlich auf der Geistesschwäche, sondern auf dem Leistungsrückstand, welcher verschiedene Ursachen haben kann.

Bei Primarschulen auf dem Land ist die Intelligenz vorsichtig zu beurteilen. Der Mangel an geeigneten Sonderklassen führt oft dazu, daß Kinder in der Primarschule verbleiben, die, rein schulmäßig betrachtet, in Spezialklassen unterrichtet werden sollten.

Berufswahl

Aus der bestehenden Einengung der Berufswahlfreiheit heraus können beim Ratsuchenden Kon-

flikte zwischen Berufswunsch und Möglichkeiten entstehen, besonders da, wo die Erziehung und der Hinweis zur Bescheidenheit vernachlässigt wurde. Durch die Auseinandersetzung mit der Realität werden Minderwertigkeitsgefühle aktualisiert. Der Vorschlag auf Grund der Möglichkeiten (Restfähigkeiten) entspricht nicht den Erwartungen der Familie. Eine innere Ablehnung des Vorschlages von seiten der Eltern ist die Folge, was sich beim Jugendlichen in einer Beeinträchtigung der Arbeitsfreude oder in einer ambivalenten Haltung der Arbeit gegenüber auswirkt.

Das Mittel dagegen ist eine angepaßte, nicht zu schwierige Arbeit – die Arbeitsfreude steigt mit gekannter Leistung. Auf diese Weise kann das Interesse des Jugendlichen an einer bestimmten Arbeit indirekt geweckt werden. Das wiederum erfordert eine genaue Information des betreffenden Vorgesetzten, damit er weiß, was für Gesichtspunkte bei der anzuweisenden Arbeit wichtig sind.

Die unklare Neigungsstruktur soll über den Umweg einer positiven Beziehung zum direkten Vorgesetzten stabilisiert werden. Labile Interessen festigen sich aus Treue und Anhänglichkeit zum Vorbild, wenn eine gute Beziehung vorhanden ist.

Wo keine unmittelbare Vermittlung verantwortet werden kann, müssen besondere Maßnahmen (Besuch von Arbeitsausbildungsstätten) von mindestens einem Jahr Dauer durchgeführt werden.

Der Entscheid für eine berufliche Tätigkeit ist nicht dem Jugendlichen allein zu überlassen, sondern von den Eltern, dem Berater oder durch andere Instanzen bei Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse zu übernehmen.

Für die Abklärung in schwierigen Fällen wäre eine eigentliche «Beratungsstelle für berufliche Eingliederung Geistesschwacher» wünschbar. Unter Umständen könnte ein Kreis von Fachleuten im Einzelfall zugezogen werden.

Nach der Beratung

Eine Beratung darf erst dann abgeschlossen werden, wenn die wirtschaftliche Existenz einigermaßen gesichert erscheint (Ausgleichsmöglichkeiten durch die Invalidenversicherung) und eine nachgehende Fürsorge vorgesehen ist. Diese erfüllt ihre wichtige Aufgabe durch Beeinflussung des Arbeits- und Lebensmilieus besonders in jenen Fällen, wo die eigene Familie dazu nicht in der Lage ist.

5. Grenzfälle

a) Repetenten und Doppelrepetenten

Als Repetenten oder Doppelrepetenten werden jene Schüler bezeichnet, die im 8. (respektive 9.)

Schuljahr das Lehrziel der 7. Klasse (8. Klasse) erreichen, also die Absolventen von Abschlußklassen. Es bestehen recht mannigfaltige Gründe – angenommen ist die Geistesschwäche – für ein zeitweiliges Schulversagen, welches zu einer Repetition führen kann:

- Begabungsschwäche oder einseitige Begabung
- Verzögerung der geistigen und allgemeinen Entwicklung
- Unregelmäßigkeit des Schulbesuches infolge von Krankheit oder Störungen der häuslichen Verhältnisse
- Beziehungsstörungen zwischen Lehrer und Schüler
- Häufiger Lehrer- oder Wohnortswechsel
- Verwahrlosung, fehlender Kontakt zu einem Elternteil
- Spannungen zwischen den Eltern
- Schicksalsschläge der Familie

Die Intelligenzstufe der Repetenten ist ganz unterschiedlich. Absolventen von Abschlußklassen weisen, trotz mangelhaften Schulleistungen, manchmal eine durchschnittliche Intelligenz auf, z. T. aus einem der angeführten Gründe. Vielfach handelt es sich bei ihnen auch um schulmüde Jugendliche.

Die Berufsberatung gestaltet sich meistens recht schwierig. Aus der Tatsache, daß das schulische Versagen nicht auf einer Intelligenzschädigung beruht, entstehen übersetzte Berufswünsche. Die eigenen Schwierigkeiten werden nicht realisiert, die mangelhafte Schulleistung bagatellisiert und der Ausweg in einer den Verhältnissen nicht angepaßten beruflichen Tätigkeit gesucht. Durch das Erleben-lassen eines Mißerfolges kann u. U. die Grundlage für eine aufbauende Berufsberatung gefunden werden.

Die Einschaltung einer Wartezeit – verlängerte Probezeit auf ein halbes oder ein ganzes Wartejahr – bedeutet in vielen Fällen eine Hilfe. Während dieser Zeit kann sich der Jugendliche auffangen, sich durch gutes Arbeitsverhalten bei praktischen und nicht schulischen Anforderungen eine günstige Ausgangslage schaffen, um zu einem etwas späteren Zeitpunkt eine Lehre anzutreten.

Lehrgelegenheiten in Kleinbetrieben sind einem Platz in der Industrie vorzuziehen. Günstige Auswirkungen zeigen sich auch dort, wo die Gelegenheit besteht, von einem Lehrlingsheim aus eine Lehre zu absolvieren. Die geordneten Verhältnisse, das Zeit-haben und die Aufgeschlossenheit des Heimleiters für die Probleme der Jugendlichen vermögen manche Schwierigkeiten auszugleichen.

Lehren mit Kost und Logis sind für charakterlich Schwierige nur in seltenen Fällen die richtige Lösung. Das enge Zusammenleben, kein Distanz-ha-

RUF ORGANISATION

Das Gewicht eines Papierblattes arbeitet für Sie

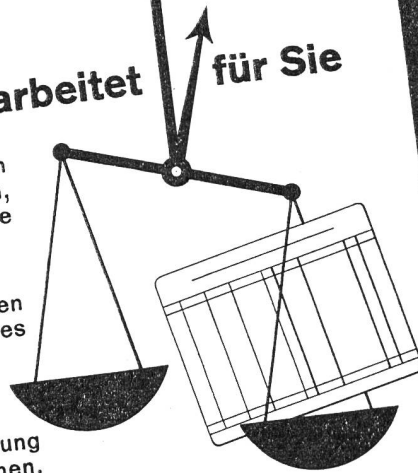
Erstaunlich! Wenn Sie ein Formular (Konto oder Journal) in den neuen vollautomatischen RUF-Intromat 54 fallen lassen, so wird es ohne weitere Manipulation auf die richtige Zeile eingezogen. Kein Hebelzug, kein Tastendruck.

Dazu die bekannten Intromat-Vorteile:
2 Formularzuleitungen zum verschiedenzeitigen Einführen und Auswerfen von 2 Kontoblättern; gleichzeitiges 3-faches Buchen ohne Kohlepapier.

Der neue RUF-Intromat 54 bedeutet die letzte Vollendung in der Buchhaltung; um seine Leistung würdigen zu können, muss man ihn unbedingt in Funktion sehen, wozu Sie jederzeit bei uns unverbindlich Gelegenheit haben.

RUF-ORGANISATION

Zürich/Hauptsitz: Badenerstrasse 595 / Laden: Löwenstrasse 32 / Tel. (051) 54 64 00



das Malergeschäft
für preiswerte
Qualitätsarbeit

HANS KNEUBÜHLER

Zürich 9/48
Algierstrasse 25
Telephon 051 62 38 91

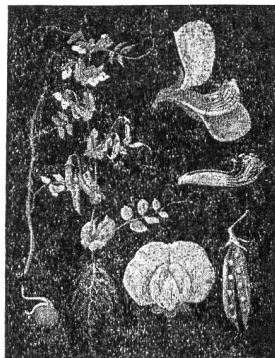


und sein Tea Room

ROYAL

Wein Bier
alle Getränke
Tellerservice

Spezialitäten-Restaurant



Über 700 Wandbilder
aller Gebiete am Lager!

Lehrmittel AG Basel

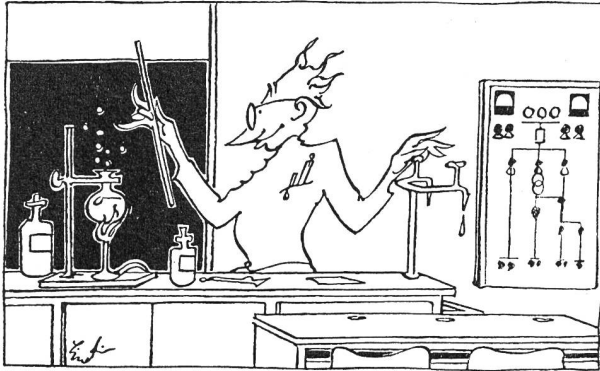
Grenzacherstrasse 110 Tel. 061 32 14 53

das führende schweizerische Fachhaus für Anschauungs- und
Demonstrationsmaterial

Offizielle Vertriebsstelle des Schweizer Schullichtbildes (SSL)
Generalvertretung aller WESTERMANN-Lehrmittel
Alleinvertieb der V-Dias (für alle Gebiete und Stufen)

Geographie, Wirtschaftsgeographie, Geologie, Geschichte, Kunstgeschichte, Religion,
Biologie – Anthropologie, Zoologie, Botanik, biologische Arbeitsgeräte – Physik, Atom-
physik, Elektronik, Chemie, Technologie, Geometrie.
Farbdias, Projektionsapparate, Wandbilder, Tabellen.

Auf Wunsch Vertreterbesuch und Ansichtsendungen.
Verlangen Sie unsere Spezial-Verzeichnisse und Kataloge.

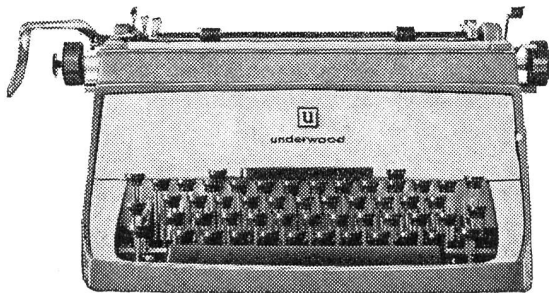


Erste Spezialfirma für
Physik-, Chemie- und Labor-Einrichtungen
Hörsaal-Bestuhlungen, Zeichentische
Elektr. Experimentieranlagen
Fahrbare- und Einbau-Chemiekapellen
 Wir projektieren, konstruieren und fabrizieren

ALBERT MURRI & CO. — Münsingen BE
 Erlenuweg 15 Telephon (031) 68 00 21

Sansilla Gurgelwasser
 bei Schluckweh

underwood



Underwood TOUCHMASTER, die robuste
Schreibmaschine mit dem wunderbar
weichen und rasanten Anschlag
 ab Fr. 850.—

Generalvertretung

Cäsar Muggli

Zürich 1, Lintheschergasse 15
 Telephon 051 25 11 67

Mit unseren neuzeitlichen Waschmitteln garantieren wir für maximale Faserschonung und längere Lebensdauer Ihrer Wäsche. Durch Verwendung nur erstklassiger Rohstoffe senken wir Ihnen den Verbrauch an Waschmitteln, und somit die Unkosten. Wir rationalisieren Ihren Wäschereibetrieb und vereinfachen die Waschmethode durch den Einsatz nur weniger Produkte. - Bei zahlreichen Vergleichsversuchen beste Empfa-Gutachten. - Erstklassige Referenzen von Hotels, Restaurants, Spitalern, Instituten usw. Wir beraten Sie kostenlos und unverbindlich



Unsere Schutzmarke

Cegona-Spezial
 Cegonit
 Milon

Perborat

Unsere Produkte

C. Gmünder Spezialeisen St. Gallen
 Bruggwaldpark 18 Telephon 071 24 69 15

GUTER
EINKAUF
BEI



ST. GALLEN

ben zwischen Arbeit und Freizeit unter ohnehin erschwerten Umständen führt zu Spannungen, welche den Erfolg der Lehre in Frage stellen. «Erfolgreiche Abschlußklassenschüler finden wir in fast allen gelernten Berufen, auch in recht qualifizierten. Das sind aber Ausnahmen. Ausnahmen freilich, die nicht übersehen werden dürfen» (Böhny). Ausnahmen, welche bestätigen, daß die Gründe des Schulversagens nicht nur auf intellektuellem Gebiet, sondern auch im Erziehungsmilieu zu finden sind. Wenn trotzdem der weitaus größte Teil der Abschlußklassenschüler später als Hilfsarbeiter oder Angelernte tätig ist, zeigt es, daß die Anforderungen, welche das praktische und vor allem das theoretische Lehrprogramm an den Lehrling stellen, recht hoch und für viele nicht zu bewältigen sind.

Deshalb sollte der Frage von Anlehrberufen vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dieses Gebiet muß auch aus wirtschaftspolitischen und soziologischen Überlegungen eine einheitliche und umfangreiche Regelung erhalten. Ein wirtschaftlich wertvolles Arbeitspotential könnte sich dadurch zu einer positiv eingestellten Arbeiterschaft entwickeln, welche einen eigenen Berufsstolz aufweist. Eng damit verbunden wäre die Schaffung von obligatorischen Fortbildungsschulen bis zum 18. oder 19. Altersjahr für Jugendliche ohne Berufslehre.

Der Berufserfolg dieser besonderen Gruppe von Jugendlichen ist, wie bei den Geistesschwachen, in erster Linie vom Arbeitscharakter und von der sozialen Anpassung abhängig. Ein weiterer Hinweis, wie wichtig die allgemeine arbeitscharakterliche Vorbereitung ist.

Was die Fürsorgeaufgabe betrifft, kann eine unauffällige Betreuung über die Stipendienvermittlung durchgeführt werden. Sie ist aber nicht von so ausschlaggebender Bedeutung wie bei den Geisteschwachen.

b) Die nicht geistesschwachen Schulversager

Die kurze Übersicht der verschiedenen Gruppen von nicht geistesschwachen Schulversagern dient der weiteren Klärung von Grenzfällen in der Beratung und ist der Vollständigkeit halber aufgeführt.

Mangelnde Förderung der durchschnittlichen geistigen Anlagen

- Krasse Vernachlässigung durch die Eltern: das Einzelkind bleibt vollständig sich selber überlassen, weil beide Eltern arbeiten und Samstag/Sonntag ebenfalls weggehen.
- Normalbegabte Körperbehinderte (Sprachgebrechliche) wachsen oft aus rein «praktischen» (?) Gründen in Anstalten für Schwachsinnige auf.
- Für Spastiker mit Artikulationsschwierigkeiten fehlen in der Schweiz die geeigneten Schulungsmöglichkeiten; sie wachsen unter Schwachbegabten auf. Ausnahme: Zürich mit Schule für zerebral gelähmte Kinder.

Förderklassenschüler

- Langsamkeit, Unbeweglichkeit, Triebarmut – Hast
- Infantile Spielkinder
- Ungenügende Mitarbeit im Unterricht, unzuverlässig in den Schulaufgaben, arbeiten nur unter Aufsicht, unsorgfältig
- Vorlaut, frech, Großsprecherei – schüchtern

Seelische Entwicklungshemmungen

- bei ängstlichen, schüchternen, sensiblen Kindern
- benachteiligt durch Erzieherperson
- Nicht-verstanden-werden, Angst vor einem Erzieher
- mangelndes Selbstvertrauen, Mutlosigkeit
(werden verschiedentlich in Spezialeinheiten eingewiesen, wodurch sekundär ihre geistige Entwicklungsmöglichkeit behindert ist)

Neurotische Denkhemmungen

- Pseudodebile, Stotterer, Bettnäser, Neurotiker

Arbeitsscheue Schwererziehbare

Körperlich bedingte geistige Entwicklungsverzögerung

- Sinnesuntüchtigkeit oder Sinnesschwäche (Legasthenie)
- Frühkindliche körperliche Entwicklungsstörungen:
 - Spätentwicklung nach Frühgeburt
 - Mangelkrankheiten (Avitaminosen, Rachitis)
 - Kryptorchismus
- Entwicklungsstörungen während der Pubertät
- Starke Ermüdbarkeit und Lernschwäche vor und nach Krankheiten (Tbc)
- Dauernde Verschlechterung der Intelligenz durch Hirnkrämpfe (Epilepsie)
- Präpsychotische und psychotische Veränderungen der Denkfunktionen
- Falsche seelische Verarbeitung bestimmter Körperunzulänglichkeiten, z. B. Fettleibigkeit, Gebrechlichkeit, Krankheit

Frühkindlicher Autismus

- eine psychopathische Kontaktstörung

Diese Ergänzung zeigt deutlich, daß in der Beratung Geistesschwacher mit aller Vorsicht vorgegangen werden muß. Erscheinungsformen von Nicht-Geistesschwachen und von Geistesschwachen sind oft nur schwer zu unterscheiden und müssen genau abgeklärt werden. Es läßt sich für die Praxis leider keine allgemein gültige Regel aufstellen, an die man sich halten könnte. Immer wieder ist es das Verantwortungsbewußtsein des Beraters, welches die Grundlage für eine erfolgreiche Tätigkeit abgibt. Sich verantwortlich fühlen für den Nächsten, auch für den Schwachen, gehört nach unserer Auffassung zu den ersten Pflichten des Menschseins überhaupt.

Schlußbemerkungen

Die Berufsberatung von Geistesschwachen will unsere Verpflichtung, die wir gegenüber dem schwachen Glied in der Gemeinschaft haben, mit ihren eigenen Methoden zu lösen versuchen. In ihrem Mittelpunkt steht der Mensch als Individuum, als ein-

maliges Geschöpf. An uns liegt es, ihm bei seiner Selbstverwirklichung die Hand zu bieten, da er es aus eigener Kraft nicht zu tun vermag. Wir anerkennen auch den schwer geistesschwachen als Mitmenschen, der seine Aufgabe zu erfüllen hat, nicht zuletzt eine Aufgabe an uns selber. Damit wir diesen Auftrag möglichst gut ausführen können, ist diese Arbeit entstanden. Sie ist das Resultat meiner eigenen Arbeit mit Geistesschwachen selber und das Ergebnis aus der Zusammenarbeit mit Frauen und Männern, die sich täglich mit diesen Fragen befassen. Ihnen allen möchte ich danken für die Hilfe und Zuversicht, welche ich immer wieder aus ihrer Anteilnahme entgegennehmen durfte.

In einer Aussage von Dorothy G. Murray im Buch «This is Stevie's Story» wird auf den Kern des ganzen Problems hingewiesen. Sie umschreibt darin unsere grundsätzliche Haltung den Behinderten gegenüber. Jene Haltung, welche erst das richtige Verständnis für diese Fragen ermöglicht.

«Wenn uns dieses Kind geduldiger werden ließ durch das Leid, wenn es uns richtigere Maßstäbe schenkte und vor allem tieferes Erbarmen und Liebe für alles Menschliche – hat dann nicht auch dieses kleine Kind, eines von Gottes unschuldigsten Geschöpfen' gelebt, auf daß die Herrlichkeit Gottes an ihm offenbar werde'?»

Zum Urteil von Lüttich

Eine Stellungnahme von Pro Infirmis

Wer es nicht selbst erlebt, kann das Leid von Eltern nicht ermessen, die statt einem gesunden einem mißgestalteten Kindlein das Leben schenken. Dieses Leid wird sehr häufig verschärft durch Unbeholfenheit, Unverstand oder gar Herzlosigkeit und Brutalität der Umgebung. Dennoch: die Eltern, die Familie des kleinen geschädigten Mädchens taten Unrecht, ein Unrecht, das – weil Tötung – Strafe fordert. Bedingt oder unbedingt. Die Verurteilung der Tat ist nicht die Verurteilung der unglücklichen Eltern.

Schlimmer noch ist das Verhalten des Arztes. Wo führt es hin, wenn der Arzt sein oberstes Gebot, Leben zu erhalten, mißachtet? Er, der zudem wissen sollte, was dank der Orthopädie, dank der prothetischen Kunst, gerade bei Geburtsgebrechen heute alles möglich ist. Hat er überdies vergessen, wieviel die Medizin, die Psychologie, die Erziehung der Gesunden den Bemühungen um Schwerstbehinderte verdankt? Weiß er nichts von armlosen Künstlern, schwerstbehinderten Forschern, von Güte ausstrahlenden dauernd ans Krankenlager Gefesselten?

Erschreckender aber als die Tat *einer* Familie, *eines* Arztes, ist die Haltung der Allgemeinheit. Wurde bereits vergessen, welcher kleiner Schritt von der Tötung «lebensunwerten Lebens» zur Vergasung Hunderttausender führt? Sind wir derart oberflächlich, sentimental, einfall- und liebearm, so ehrfurchtslos, daß wir kein Leid, nichts Andersartiges mehr bejahen? Haben wir die Eltern gebrechlicher Kinder und die unter uns lebenden Behinderten vergessen? Haben wir nicht daran gedacht, welche schwere Belastung ein solches Urteil für sie bedeutet, selbst wenn sie sich längst zu

einem «Ja» durchgerungen haben? Und darf einfach über den oft so starken Lebenswillen behinderter Kinder und Erwachsener hinweggegangen werden? Schon liegt ein zweiter Fall vor . . .

Das Urteil von Lüttich ist «nur» ein Symptom, aber ein Symptom, das uns aufrütteln und zeigen sollte, daß keine Invalidenversicherung und kein Geldgeben davon dispensiert, zu jedem Menschenleben Ja zu sagen, niemanden von uns davon entbindet, das Seine zu tun, damit Behinderte selber froh werden und sich zum Wohle aller entwickeln können.

AUS ZEITSCHRIFTEN

Heilpädagogische Werkblätter, Institut für Heilpädagogik, Löwenstraße 3, Luzern, Nr. 5, Sept./Okt. 1962, 31. Jahrgang, S. 193–240. Fr. 1.50 (Jahresabonnement: Fr. 7.–).

Diese Sondernummer berücksichtigt *alle Aspekte des Fingermalens in Psychiatrie und Heilpädagogik*. Dank ihrer umfassenden theoretischen Kenntnisse und dank ihrer reichen und verschiedenartigsten Erfahrungen in der Praxis ist Fräulein Dr. Liselotte Pekny in der Lage, den Problembereich des Fingermalens umfassend anzugehen und Lösungswege klar aufzuzeigen.

Die Sondernummer über das Fingermalen enthält folgende Artikel: Schrifttum zu den Artikeln über das Fingermalen (S. 194); Entstehung und Entwicklung der Fingermalerei (195–196); Fingermalen als diagnostisches und therapeutisches Hilfsmittel in der Psychiatrie (197–199); Möglichkeit einer Diagnosestellung durch Fingermalen in der heilpädagogischen Praxis (199–207); Fingermalen als therapeutisches Hilfsmittel in der Heilpädagogik (207–211); Fingermalen beim geistesschwachen Kind (211–215); Fingermalen beim schwererziehbaren Kind (215–223); Fingermalen beim sprachgebrechlichen Kind (223–226); Fingermalen beim blinden und sehgeschwachen Kind (226–229); Fingermalen beim körperbehinderten Kind (229–233); Kritische Schlußbetrachtungen zum Fingermalen (233–237). Fünf Bilder illustrieren die Ausführungen. bh.